

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 69/16 B

L 3 AS 3229/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 3326/14 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/12, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2016 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richter M u t s c h l e r
und S ö h n g e n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
17. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A , W ,
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Fortsetzung eines vor dem SG Mannheim geführten Klageverfahrens (Az S 12 AS 1986/12), in dessen Verlauf ausweislich der Niederschrift des Gerichts der Prozessbevollmächtigte des Klägers und der Vertreter des Beklagten in einem Termin am 12.6.2014 im Beisein des Klägers übereinstimmend die Erledigung des Rechtsstreits erklärt hatten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte eine Bevollmächtigung durch den Kläger am 4.1.2013 angezeigt. Das SG Mannheim hat auf den Antrag des Klägers, das Verfahren fortzusetzen, festgestellt, dass das Verfahren durch die Erklärungen vom 12.6.2014 erledigt ist (*Gerichtsbescheid vom 1.6.2015*). Die Berufung des Klägers blieb erfolglos (*Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.2.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, hat das LSG ausgeführt, eine mögliche Prozessunfähigkeit des Klägers während der mündlichen Verhandlung am 12.6.2015 hindere nicht die Wirksamkeit der Erklärung seines Prozessbevollmächtigten. Anhaltspunkte für eine vom Kläger erstmals im Berufungsverfahren behauptete Prozessunfähigkeit zum Zeitpunkt der Mandatierung des Prozessbevollmächtigten bestünden nicht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, für deren Durchführung er PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakten zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*).

5



Eine grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu, weil sie keine Rechtsfragen aufwirft, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben könnten. Eine Divergenzrüge verspricht ebenfalls keinen Erfolg, denn das LSG ist mit seinem Urteil nicht von Entscheidungen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen.

- 6 Ob ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter mit Erfolg einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, weil das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, obwohl durchaus fraglich ist, ob die Erklärungen des Klägers als Zustimmung zu dieser Verfahrensweise ausgelegt werden durften, kann offenbleiben. Denn die Zulassung der Revision kommt auch dann nicht in Betracht, wenn feststeht, dass das angefochtene LSG-Urteil unabhängig vom Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe mit Sicherheit Bestand haben wird (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 23 RdNr 8 ff mwN; BSG Beschluss vom 8.9.2015 - B 1 KR 19/15 B - RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 18 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 887 ff; zur Versagung von PKH im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht der Revision BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*). Dies folgt aus § 170 Abs 1 S 2 SGG, der Ausdruck des - auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde heranzuziehen - allgemeinen Rechtsgedankens ist, dass ein Verfahren nicht wegen eines Fehlers fortgeführt werden soll, der mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis des Prozesses bedeutungslos bleiben wird (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 23 RdNr 9*).
- 7 Ein Erfolg des Klägers in einem möglichen Revisionsverfahren ist hier ausgeschlossen, weil es - wie das LSG zutreffend dargelegt hat - auf die Prozessfähigkeit des Klägers am 12.6.2014 nicht ankommt, denn er muss sich die Erklärung seines Prozessbevollmächtigen zurechnen lassen. Die vom Kläger im Berufungsverfahren behauptete Prozessunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der Mandatierung seines Bevollmächtigten kommt schon nach seinem eigenen Vortrag nicht in Betracht. Der Kläger hat angegeben, während einer Haft in der Zeit von Oktober 2013 bis Januar 2014 psychische Schäden erlitten zu haben, die Ursache für seine behauptete Prozessunfähigkeit seien. Die Mandatierung seines Bevollmächtigten erfolgte nach Aktenlage indes früher, nämlich spätestens im Januar 2013. Die Wirkung einer Prozessvollmacht wird aber nach ihrer wirksamen Erteilung durch eine Veränderung der Prozessfähigkeit des Vollmachtgebers im Laufe des Verfahrens nicht aufgehoben (§ 86 ZPO iVm § 73 Abs 6 S 7 SGG).
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem



BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

